



STATUTEN DES VEREINS

Nachbarschaft Muri-Gümligen Das Freiwilligen- Netzwerk

Art. 1 **Name, Sitz**

Unter dem Namen "Nachbarschaft Muri-Gümligen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Muri bei Bern. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein

- koordiniert und vernetzt die soziale Freiwilligenarbeit und stimmt diese auf die bereits bestehenden Angebote der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (Gemeinde) und der reformierten Kirchgemeinde Muri-Gümligen (Kirchgemeinde) ab,
- gewinnt freiwillige Mitarbeiterinnen (Freiwillige)¹ für die soziale Freiwilligenarbeit und vermittelt diese an Einzelpersonen,

¹ Die in diesen Statuten gewählte weibliche Form gilt auch für männliche Personen.

- setzt sich dafür ein, dass in seinem Tätigkeitsgebiet die schweizerischen benevol- Standards eingehalten werden,
- sorgt dafür, dass die Freiwilligen angemessen begleitet werden,
- ist Anlauf- und Informationsstelle für Fragen der sozialen Freiwilligenarbeit in der Gemeinde.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben schafft der Verein die nötigen personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen.

Art. 3 **Mitglieder**

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (diese sind im Verein als Freiwillige tätig)
- Passivmitgliedern (natürliche und juristische Personen).

Art. 4 **Gönner und Sponsoren**

Gönner können alle werden, welche sich verpflichten, während mindestens 2 Jahren einen wiederkehrenden Beitrag zu leisten. Gönner werden regelmässig über die Vereinsaktivitäten informiert.

Sponsoren ab einem Betrag von 200.- Franken werden auf der Website und im Jahresbericht erwähnt (falls gewünscht)

Art. 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die in Artikel 7 – 13 genannten Rechte und werden regelmässig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 6 **Erwerb Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss**

Wer Aktivmitglied des Vereins werden will, stellt seine Zeit als Freiwillige zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft der Aktivmitglieder erlischt auf Ende des laufenden Kalenderjahrs, wenn die Tätigkeit als Freiwillige aufgegeben wird.

Wer Passivmitglied des Vereins werden will, unterzeichnet eine Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft der Passivmitglieder erlischt durch eine Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei aufeinander folgenden Jahren.

Wer den Interessen des Vereins schadet, kann ausgeschlossen werden.

Art. 7 **Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vorstand,
- die Revisionsstelle.

Art. 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise jährlich im 2.Quartal des Kalenderjahres statt und ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet, sowie wenn wenigstens ein Drittel der Aktivmitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.

Art. 9 Traktanden

Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden und der Frist zur Einreichung von Anträgen der Mitglieder. Treffen schriftliche Anträge der Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung ein, wird eine Ergänzung der Traktandenliste verschickt.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann beraten, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Art.10 Vorsitz

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin, bei ihrer Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder von einer durch die Versammlung bezeichneten Tagespräsidentin geleitet.

Art. 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- genehmigt das Protokoll,
- wählt die Mitglieder, die Präsidentin und die Revisionsstelle,
- genehmigt den Jahresbericht,
- genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand,
- nimmt vom Budget Kenntnis und setzt die Mitgliederbeiträge fest,
- ändert die Statuten und löst den Verein auf,
- behandelt die vom Vorstand oder von Mitgliedern gestellten Anträge.

Art. 12 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind die Aktivmitglieder.

Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch Anträge stellen.

Art.13 **Beschlüsse**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten und werden, wenn nicht wenigstens drei Stimmberechtigte oder die Vorsitzende geheime Abstimmung verlangen, offen durchgeführt.

Die Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid.

Art. 14 **Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und 4-6 weiteren Mitgliedern.

Die Reformierte Kirchgemeinde bestimmt eine Vertretung, die Freiwilligen besetzen 1-2 Sitze,

Art. 15 **Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

Die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt bzw. delegiert. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die gesamte Amtszeit sechzehn Jahre nicht überschritten werden sollte.

Art. 16 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Er

- bereitet die Mitgliederversammlung vor, führt sie durch und setzt ihre Beschlüsse um,
- sorgt für einen möglichst hohen Mitgliederbestand und ist zuständig für die Aufnahme von Aktivmitgliedern und den Ausschluss von Mitgliedern,
- überprüft die Einhaltung der benevol- Standards durch die Aktivmitglieder,
- genehmigt das Budget,
- verwaltet das Vermögen und bewilligt im Budget nicht vorgesehene Ausgaben,
- wählt, beaufsichtigt und entlässt die Geschäftsleiterin und erlässt das entsprechende Pflichtenheft,
- schlichtet und entscheidet Beschwerden von Besuchten und Freiwilligen,
- vertritt den Verein nach aussen und regelt die Zeichnungsberechtigung,
- nimmt sonst alle Aufgaben wahr, welche nicht einem andern Organ zugewiesen sind.
- genehmigt die Geschäftsordnung.

Art.17 **Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit gibt sie den Stichentscheid.

Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg sind zulässig.

Art. 18 **Arbeitsweise**

Der Vorstand wird von der Präsidentin geleitet. Im Übrigen organisiert er sich selbst.

Die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Fachpersonen beiziehen.

Art. 19 **Zusammensetzung und Aufgaben der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder einem Treuhandinstitut. Sie wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle überprüft die vom Vorstand abgelegte Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Art. 20 **Mittel des Vereins**

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten durch:

- die Mitgliederbeiträge
- den Ertrag von Sammlungen und anderen Veranstaltungen,
- Gönnerbeiträge,
- Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen,
- Guthaben und deren Zinsen.

Art. 21 **Geschäftsjahr und Haftung**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 22 **Auflösung oder Fusion des Vereins**

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer oder mehreren wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Eine Auflösung oder Fusion kann nur unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Art. 23 **Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins Zyt ha für Anderi vom 12.6. 2008 genehmigt.

Die Statutenänderung sowie die Namensänderung in Nachbarschaft Muri- Gümli-
gen / Das Freiwilligennetzwerk wurde an der Hauptversammlung am 26.11.2021
beschlossen und per 1.1.2022 in Kraft gesetzt

Muri bei Bern, 26.11.2021

Die Präsidentin